Kontroversen der kaiserzeitlichen Rechtsschulen und ihre Grundlagen

Hauptvortrag: Sebastian Lohsse: "Est tamen etiam media sententia. Vorklassische Lösungen und ihr klassisches Schicksal."

vorbereiteter Diskussionsbeitrag: Laurens Winkel

Sebastian Lohsse

Est tamen etiam media sententia

Vorklassische Lösungen und ihr klassisches Schicksal – eine Betrachtung am Beispiel der Verbindungslehren*

Wie der Jubilar an den verschiedensten Gegenständen nachzuweisen gesucht hat, tritt uns das römische Recht zu seiner Blütezeit als Ergebnis der Verarbeitung zweier philosophischer Traditionen entgegen, namentlich der stoischen Philosophie auf der einen und den Lehren der skeptischen Akademie auf der anderen Seite. In Anlehnung an Lehren der Stoiker soll man etwa ab dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. zunächst eine dualistische Konzeption der Rechtsordnung zugrunde gelegt haben, in der sich eigennütziges ius civile und fremdnütziges Naturrecht gegenüberstanden. Infolge der Rezeption der Lehren der skeptischen Akademie soll dieser Dualismus sodann von einer zunächst namentlich durch Servius Sulpicius Rufus vertretenen Auffassung verdrängt worden sein, von einer Konzentration auf die Institutionen, auf die sich der Mensch für das Zusammenleben verständigt haben soll, ergänzt um die menschliche Verpflichtung, das Handeln an rechtsethischen Werten auszurichten. In der Tradition dieser beiden Konzeptionen sollen die beiden großen kaiserzeitlichen Rechtsschulen der Sabinianer und Prokulianer ihre Verankerung gefunden haben. Den wissenschaftlichen Diskurs der Kaiserzeit befruchtet haben sollen dann freilich vor allem die wechselseitigen Durchdringungen der ursprünglichen Lehren und hier insbesondere tiefgreifende Umwälzungen in der Rechtsschule der Sabinianer, die unter Julian zu einer weitgehenden Übernahme der formaleren, klassischen, auf Servius zurückzuführenden Herangehensweise gelangt sein sollen.

Es wäre jedoch kurzsichtig, würde man eine Charakterisierung des Werks des Jubilars, die ich hier gar nicht weiter vertiefen will, auf die Beschreibung solcher Entwicklungen begrenzen. Wie mir scheint, geht es doch – wie in der Wahrnehmung der Lehren allerdings wohl nicht selten zu kurz kommt – in Wahrheit um mehr, namentlich um die Demonstration des wissenschaftlichen Reichtums des römischen Rechts, und darin wenigstens um zweierlei: Erstens um die Verteidigung des römischen Rechts gegen den Verdacht weitreichender nachklassischer Überarbeitung, weil Schwierigkeiten weniger durch die früher weitverbreitete Gegenüberstellung von nachklassisch und klassisch zu erklären sein sollen als ihnen vielmehr durch Ergründung prinzipiengeleiteter vorklassischer gegenüber institutionell-klassischen Einflüssen auf die Spur zu kommen sein soll. Und zweitens geht es um die Verteidigung des Wissenschaftscharakters gegenüber der These bloßer intuitiver Entscheidungsfindung

^{*} Vortrag im Rahmen des Symposiums zum 80. Geburtstag von Okko Behrends. – Die Vortragsform wurde beibehalten.

der römischen Juristen, einer Herangehensweise, die weitgehend frei von der Orientierung an Begriffen und Systemen vermocht hätte, dem Einzelfall gerecht zu begegnen.1

Wer das römische Recht in seiner Wissenschaftlichkeit wahrnehmen will, für den muss vor diesem Hintergrund vor allem von Interesse sein, den ursprünglichen Traditionen gerade dort nachzuspüren, wo sie uns nicht mehr rein entgegentreten, vielmehr infolge der wechselseitigen Durchdringung der beiden ursprünglichen Lehren vermischt sind, und wo sich deshalb in besonderem Maße die Frage stellt, welches grundsätzliche Gedankengut hier inwieweit und aus welchen Gründen Anerkennung gefunden hat, kurz: was das Recht als Wissenschaft ausmacht. Angesprochen sind also vor allem die Fälle, in denen wir einer media sententia begegnen, erst recht die, in denen sie gerade nicht als solche gekennzeichnet ist, sondern uns nur verdeckt entgegentritt, im Gewand einer auf den ersten Blick vielleicht einheitlich erscheinenden Lehre, die aber doch nur schwer zu charakterisieren und zu begreifen ist, solange man sich nicht über die in ihr vermischten Traditionen Rechenschaft ablegt – solange man nicht versteht, um es mit anderen Worten zu sagen, dass man es überhaupt mit einer media sententia zu tun hat, mit dem klassischen Schicksal, das einer vorklassischen Lösung widerfahren ist.

Die Fälle, in denen der Jubilar die Existenz einer solchen media sententia nachgewiesen hat, sind zahllos, und ihre bloße Aufzählung kann hier nicht das Ziel sein. Stattdessen will ich zur Veranschaulichung ein Beispiel herausgreifen. Es geht um einen Fall im Umfeld der klassischen media sententia überhaupt, sc. der aus Gaius D. 41,1,7,7 zur Spezifikationslehre, zu der ihrerseits inzwischen schon die Auseinandersetzung um die Frage, ob diese media sententia nun klassischer oder doch nachklassischer Natur ist, den Charakter eines Klassikers hat². Ich möchte damit anknüpfen an ein Thema, das ich in dieser Stadt vor einigen Jahren zum Gegenstand eines Vortrags gemacht habe, den Sie, lieber Herr Behrends, seinerzeit moderiert haben³. Die sehr wohlwollenden Worte, die Sie damals im unmittelbaren Anschluss an den Vortrag zur Einleitung der Diskussion gefunden haben, sind mir bis heute in bester Erinnerung – und im Ohr habe ich von diesen Worten auch heute noch vor allem den ganz zurückhaltend und überaus charmant formulierten Hinweis, ich könne viel-

¹ Zu diesem Anliegen deutlich Behrends, Rez. zu Andreas Groten, Corpus und universitas (Tübingen 2015); in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 2017, 194–230 (194-196); 2018, 48–73 (68–73).

² S. einerseits Martin Schermaier, Materia, Wien/Köln/Weimar 1992, 191 ff.; ders., An eadem res sit quaeritur. Änderungen der Sachidentität als Problem des römischen Rechts, in: Iuris vincula. Studi in onore di Mario Talamanca, Napoli 2001, Bd. VII, 279-326; andererseits Behrends, Die Spezifikationslehre, ihre Gegner und die media sententia in der Geschichte der römischen Jurisprudenz, SZ 112 (1995) 195-238.

^{3 &}quot;Römisches Recht auf englischen Grundstücken", Göttingen 14.2.2013 – s. dazu Sebastian Lohsse, Die Rezeption des Grundsatzes superficies solo cedit auf dem europäischen Kontinent und in England, in: Yu-Cheol Shin (Hrsg.), Rezeption europäischer Rechte in Ostasien, Seoul 2013 (Bobmunsa Verlag), 19-40.

leicht gelegentlich noch daran denken, das eine oder andere zu verarbeiten, was Sie zu dem Thema bereits geschrieben hatten.

Es geht um Fragen der Verbindung, und während ich mich damals, weil es um die Rezeption des römischen Rechts seit dem Mittelalter ging, auf die bloße Paraphrase der römischen Verbindungslehren beschränken konnte, ist heute vielleicht die Gelegenheit, das Thema zu vertiefen. Ich beginne mit einer kurzen Zusammenfassung dessen, was für Sie grundlegend ist - und ich hoffe, exemplarisch demonstrieren zu können, welcher Erkenntnisgewinn zu erzielen ist, wenn man das beachtet.

Ausgangspunkt der Verbindungslehre der Vorklassiker ist ihre stoische dreigliedrige Körperlehre.⁴ Danach ist die Sache, die die Natur selbst aus einem einheitlichen Material geschaffen hat, und von der sich sagen lässt, dass sie uno spiritu continetur, von Körpern zweiter Stufe, den sog. cohaerentia, zu unterscheiden. Diese cohaerentia entstehen, wenn der Mensch Körper erster Stufe künstlich zusammensetzt, also etwa aus Planken ein Schiff oder aus Steinen ein Haus baut. Neben diesen beiden Körpern stehen schließlich drittens die sozialen Körper, die aus voneinander getrennten Elementen bestehen, also bei Menschen etwa eine Versammlung, bei Tieren die Herde. Nun sind, das ist das entscheidende Kennzeichen dieser Körperlehre, wie es etwa Seneca auf den Punkt bringt, nur die Körper erster Stufe, die von einem einzigen, von der Natur herrührenden Geist erfasst sind, als etwas Gutes zu betrachten: Von einem einzigen Geist muss das eine Gute erfasst und beherrscht werden, wie Seneca sagt.⁵ Die Konsequenzen, die das für die Verbindungslehre haben muss, sind an sich mit Händen zu greifen:

Was uno spiritu continetur, kann auch eigentumsrechtlich nur einheitlich beurteilt werden. Den schlagenden Beweis liefert für Behrends,6 was Paulus 21 ad ed. D. 6,1,23,5 von Cassius' Entscheidung zu dem an eine Statue angeschweißten Arm berichtet: Im Rahmen ihrer "vom Spiritualismus geprägten" Körperlehre⁷ hätten die Sabinianer angenommen, der angefügte Arm werde so nachhaltig vom Geist des Kunstwerks erfasst, dass das Eigentum an ihm dauerhaft untergehe, also auch nach späterer Trennung nicht wiederaufleben könne. Umgekehrt habe man einer Einfügung von Sachen in Körper zweiter Stufe jegliche eigentumsrechtliche Anerkennung verweigert. Keine sachenrechtliche Konsequenz konnte also insbesondere die Einfügung eines Balkens in ein Haus haben, und ganz im Einklang damit ließ sich der bekannte Zwölftafelsatz interpretieren, der die Abtrennung eines verbauten Balkens verbot: Das Gesetz weiß, wie später noch Paulus sagt, dass der Balken vindiziert werden könnte, hat eben das aber verboten (Paul. 15 quaest. D. 46,3,98,8).

⁴ Dazu eingehend Behrends, Das Kunstwerk in der Eigentumsordnung oder: Der Kunstbegriff der vorklassischen Jurisprudenz im Rahmen ihrer Weltdeutung, in: Andreas Hoyer u.a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Jörn Eckert, Baden-Baden 2008, 65-100 (91-98).

⁵ Seneca, epist. mor., 102,7; s. Behrends, GS Eckert (Fn. 4), 97 mit Anm. 77.

⁶ S. insoweit Behrends, GS Eckert (Fn. 4), 91 f. mit Anm. 62.

⁷ Behrends, SZ 112 (1995) 207 Anm. 19.

Grundlegend anders dann die Körperlehre, die der klassische, skeptisch-humanistische Blick auf die Welt mit sich gebracht hat. An die Stelle des einheitlichen Geistes trat mit ihm die ordnende menschliche Wahrnehmung, und in ihrer Folge war für die geist-beseelte Erfassung des angeschweißten Armes kein Raum mehr. Hatte zuvor die Vorstellung, "die Statue durchströme ein einheitlicher Geist"⁸, zum unwiderruflichen Verlust des Eigentums am angeschweißten Arm geführt, so musste das Eigentum am Arm als sinnlich wahrnehmbarem Teil der Statue nunmehr erhalten bleiben. Die Position erscheint aus mehreren Gründen gesichert. Zum einen enthält der Bericht des Paulus zur Sachverbindung nach den Lehren des Servius und Labeo (Paul. 14 ad Sab. D. 41,1,26 pr.) hinsichtlich der Statue und ihres Arms gerade keine Differenzierung nach der Art der Verbindung, wie Cassius sie befürwortet hatte. Und zum anderen berichtet Pomponius 30 ad Sab. D. 41,1,27,2, dass Proculus und Pegasus bei Zusammenschweißen zweier gleichwertiger Teile den Fortbestand des Eigentums an den jeweiligen Teilen bejahten.

Wich die skeptische Lehre aber auch bei zusammengesetzten Sachen von der vorklassischen Tradition ab, nach der die Zusammenfügung ohne eigentumsrechtliche Konsequenzen geblieben war? Behrends bejaht das: In zusammengesetzten Dingen wie einem Schiff oder Haus oder einer ergänzten Statue seien die eingebauten Teile, solange die Gesamtsache besteht, "zu eigentumsunfähigen Teilen" geworden;9 mit der Trennung sei das Eigentum an ihnen wiederaufgelebt.

Mir erscheint hier allerdings eine gewisse Skepsis angebracht zu sein – erstens, weil die ordnende menschliche Weltsicht als Ausgangspunkt der klassischen Lehre diesen zwischenzeitlichen Eigentumsuntergang nicht fordert, und zweitens, weil die Quellen ihn meines Erachtens auch nicht belegen. Und davon ganz abgesehen scheint mir die entscheidende Neuerung der klassischen Lehre in einem ganz anderen Gesichtspunkt, nämlich dem Blick auf die zusammengesetzte Sache als Ganze, nicht im Blick auf ihre Teile zu liegen.

Die entscheidende Quelle, aus der der zwischenzeitliche Untergang des Eigentums an dem einer anderen Sache hinzugefügten Teil und sein Wiederaufleben nach späterer Abtrennung zu entnehmen sein soll, ist Paulus 14 ad Sab. D. 41,1,26 pr.:

Paul. 14 ad Sab. D. 41,1,26 pr. Sed si meis tabulis navem fecisses, tuam navem esse, quia cupressus non maneret, sicuti nec lana vestimento facto, sed cupresseum aut laneum corpus fieret. Proculus indicat hoc iure nos uti, quod Servio et Labeoni placuisset: in quibus propria qualitas spectaretur, si quid additum erit toto cedit, ut statuae pes aut manus, scypho fundus aut ansa, lecto fulcrum, navi tabula, aedificio cementum: tota enim eius sunt, cuius ante fuerant.

Nach einführenden Bemerkungen zur Spezifikation geht Paulus hier – wohl kompilatorischer Kürzung geschuldet – recht abrupt zu Fällen der Verbindung über. Wenn einer Sache eine andere hinzugefügt wird (etwa einer Statue ein Fuß oder eine Hand, einem

⁸ Behrends, GS Eckert (Fn. 4), 92.

⁹ Behrends, GS Eckert (Fn. 4), 98.

Becher ein Boden oder Henkel, einem Bett ein Gestell, einem Schiff eine Planke oder einem Gebäude ein Mauerstein), dann weiche der hinzugefügte Teil, so Paulus, dem Ganzen. "Für Besitz und Eigentum, für Natur und Rechtsordnung", so meint Behrends, sei hier "nur noch die Gesamtsache vorhanden"; erst mit Abtrennung der hinzugefügten Sache kehre sie "in die Natur und in die Rechtsordnung zurück". 10 Genau entgegengesetzt eben nach dem vorklassischen altsabinianischen Spiritualismus: der der Statue hinzugefügte Arm sei nach Ablösung im Eigentum des Eigentümers der Statue verblieben.

Dass Paul. D. 41,1,26 pr. überhaupt das Schicksal der Teile nach ihrer späteren Abtrennung im Blick hat, erscheint mir aber zweifelhaft. Die Annahme beruht wesentlich auf der Einfügung des Passus si resoluta erint, contra nach cementum¹¹; erst dadurch lässt sich tota enim eius sunt, cuius ante fuerant, auf den abgelösten Teil nach der Trennung beziehen. Zu einer solchen Ergänzung des Textes besteht aber gar kein Anlass. Im Gegenteil: Das abschließende tota ist infolge der Ergänzung kaum verständlich, bedarf dann einer Übersetzung etwa in dem Sinne, dass die abgelösten Stücke "als ganze" ihrem früheren Eigentümer gehörten.¹² Weshalb aber diese Betonung "als ganze"; "ganz" im Gegensatz zu was? Zu betonen wäre doch höchstens "als getrennte". Viel näherliegend erscheint mir, tota auf die entstandenen zusammengesetzten Sachen nach Hinzufügung des Teils zu beziehen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil doch eben diese zusammengesetzte Sache auch schon zuvor als totum angesprochen ist: si quid additum erit, toto cedit. Der Text besagt also über das Schicksal des Teils gar nichts, jedenfalls nicht nach der Abtrennung. Er trifft vielmehr die Aussage, dass der angefügte Teil so im Ganzen aufgeht, dass das Ganze demjenigen gehört, dem es auch schon vorher gehörte.

Wenn Paulus das als Spezifikum der prokulianischen Lehre herausstreicht, dann muss sich die prokulianische Lehre in diesem Punkt offenbar von ihren vorklassischen Vorgängern unterschieden haben. Und zum vorklassisch-spirituellen Körperbild einerseits und dem klassisch-skeptischen andererseits würde das doch, so scheint mir jedenfalls, auch bestens passen: Vom Eigentum an der zusammengesetzten Sache insgesamt ließ sich nach der vorklassischen Lösung mangels einheitlichen Geistes von cohaerentia nicht sprechen; Zusammensetzung mehrerer Sachen zu cohaerentia ließ das Eigentum an den Teilen unberührt, und vom Eigentum an einer zusammengesetzten Sache war gar nicht die Rede. Für den nach menschlicher

¹⁰ Behrends, SZ 112 (1995) 227.

¹¹ Behrends, SZ 112 (1995) 226 liest also ... aedificio cementum <si resoluta erint, contra>: tota enim eius sunt, cuius ante fuerant.

¹² So in der Tat die Übersetzung von Behrends, Gs. Eckert, 2008, 92 Anm. 63: ... Proculus deutet an, daß wir bei den Gegenständen, bei denen <nach ihrer Anfügung noch> auf eine eigene Qualität geblickt wird, das Recht anwenden, das Servius und Labeo anerkannt haben: Wenn etwas <von dieser Art> hinzugefügt wird, wie einer Statue ein Fuß oder eine Hand, einem Becher ein Boden oder Henkel, einem Bett ein Gestell, einem Schiff ein Brett, einem Gebäude ein Stein, folgt es dem Ganzen; wenn es [wieder] abgelöst wird, gilt das Gegenteil. Die Gegenstände gehören <dann> als Ganze dem, dem sie vorher gehört hatten.

Wahrnehmung ordnenden klassischen Blick musste dagegen die zusammengesetzte Sache im Vordergrund stehen – schon mit Blick auf ihre eigenständige Bezeichnung; hier zeigt sich dasselbe wie bei der prokulianischen Spezifikationslehre auch.

Diese Deutung des Textes scheint mir im Übrigen auch zu Paulus' Bemerkung zu passen, dass es um Sachen gehe, in quibus propria qualitas spectaretur. Behrends will auch das auf den hinzugefügten Teil beziehen – so dass etwa zu übersetzen wäre: bei Sachen, bei denen [auch nach ihrer Anfügung an eine andere noch] auf ihre Qualität, ihre artbildende Eigenschaft, geblickt wird. 13 Doch scheint mir wiederum näherzuliegen, dass es um die zusammengesetzte Sache als Ganze geht – und wenn das eine Sache ist, auf deren Qualität geblickt wird, dann ist sie als solche, als Ganze eben, eigentumsfähig, und zwar nach klassischer, skeptisch-humanistischer Auffassung trotz Fehlens eines sie durchdringenden Geistes gerade wegen dieser Qualität. Die zusammengesetzte Sache ist also, auch wenn nicht alle ihre Teile von ein und demselben Eigentümer stammten, erstmals nach klassischer Auffassung als solche einheitlich ein und demselben Eigentümer zugeschrieben worden.

Den Gegenfall zu einer zusammengesetzten Sache, die von dieser Qualität ist, bilden miteinander verbundene bloße Stoffe. Den Fall behandelt Pomponius 30 ad Sab. D. 41,1,27,2 am Beispiel miteinander verschweißter Metalle und berichtet uns, dass Cassius Miteigentum der beiden ursprünglichen Eigentümer befürwortete, Proculus und Pegasus aber annahmen, ein jeder bleibe Eigentümer seiner Sache. Auch das entspricht ganz den von Behrends herausgearbeiteten unterschiedlichen Körperbildern. Während das Verschweißen aus vorklassischer Perspektive die Durchdringung der Sache durch einen einheitlichen Geist zur Folge hatte und also dazu führen musste, dass die bisherigen Rechtspositionen durch ein neues, einheitliches Eigentum ersetzt wurden, fehlte es aus klassisch-skeptischer Perspektive, der solch spirituelles Gedankengut fremd war, gerade an einer Sache, die mit Blick auf ihre artbildende Eigenschaft als eigenständige Sache zu qualifizieren gewesen wäre. Es musste also zwangsläufig das Eigentum an den Teilen fortbestehen.

Was galt nun aber hinsichtlich des Teils, der der anderen Sache so hinzugefügt worden war, dass nunmehr eine zusammengesetzte Sache vorlag? Dass dieser Teil nach Abtrennung wieder seinem ursprünglichen Eigentümer gehört, wie Behrends meint, 14 soll mit der Deutung von Paul. D. 41,1,26 pr. nicht in Zweifel gezogen sein. Der Text belegt das nur nicht, weil er das Schicksal des Teils nach Abtrennung nicht im Blick hat. Es spricht aber auch ohne diesen Text alles dafür, dass der Teil mit Abtrennung seinem ursprünglichen Eigentümer gehört. Zunächst ist zu bedenken, dass der Teil doch als solcher noch identifizierbar und damit menschlicher Wahrnehmung jedenfalls mit seiner Abtrennung wiederum zugänglich war. Im Übrigen konnte ja nicht einmal die stärkere Verbindung mittels Anschweißens nach klassischer Auffassung zum Untergang des Eigentums am Teil führen, wenn nicht eine zusammengesetzte Sache entstand. Der

¹³ S. die vorige Fn.

¹⁴ Behrends, SZ 112 (1995) 227; ders., GS Eckert (Fn. 4), 92.

Untergang des Eigentums am hinzugefügten Teil hätte sich also allein daraus ergeben können, dass die zusammengesetzte Sache nach klassisch-skeptischer Auffassung als Ganze sinnlich eigenständig wahrnehmbar war und deshalb als Ganze ein und demselben Eigentümer zuzuordnen war. Diese Zuordnung müsste also, wenn ein endgültiger Untergang des Eigentums am hinzugefügten Teil anzunehmen sein sollte, sich so auf den Teil erstreckt haben, wie der Geist der Sache nach vorklassischer Auffassung. Aber eben solche spirituellen Vorstellungen waren den Skeptikern doch fremd.

Wir brauchen uns aber nicht auf dieser theoretisch-spekulativen Ebene zu bewegen. Dass das frühere Eigentum am Teil nach dessen Abtrennung fortbesteht, wäre jedenfalls dann hinreichend sicher belegt, wenn es sogar während der Verbindung mit der zusammengesetzten Sache fortbestünde. Nun bezweifelt Behrends das zwar, nimmt nämlich gerade an, der hinzugefügte Teil sei "für Besitz und Eigentum, für Natur und Rechtsordnung" nicht mehr vorhanden, kehre erst mit Abtrennung zurück.¹⁵ Doch scheint mir, dass Behrends in diesem Punkt wiederum nicht zu folgen ist: Einmal mehr erstens deshalb, weil dies als Konsequenz der klassisch-skeptischen Körperlehre gar nicht gefordert ist, und zweitens deshalb, weil die Quellen das Gegenteil nahelegen.

Zum ersten Bedenken: Mag der Teil, der mit einer anderen Sache verbunden worden ist, wegen dieser Verbindung zwar seine Eigenständigkeit verlieren, so geht er aber doch, was seine propria qualitas angeht, nicht völlig unter; diese propria qualitas ist allenfalls überlagert, verschwindet aber nicht, und eben sie ist doch das aus klassischer Sicht entscheidende Kriterium. Dass die propria qualitas auch im Zwischenzeitraum als existent anzusehen ist, bestätigt der ähnlich gelagerte Fall, dass fremdes Getreide ausgedroschen wird. Die klassische Lehre überliefert: Hier Gaius 2 rer. cott. D. 41,1,7,7: ... videntur tamen mihi recte quidam dixisse non debere dubitari, quin alienis spicis excussum frumentum eius sit, cuius et spicae fuerunt: cum enim grana, quae spicis continentur, perfectam habeant suam speciem, qui excussit spicas, non novam speciem facit, sed eam quae est detegit. Weil die Körner, die in den Ähren enthalten sind, ihre vollendete Gestalt haben, schafft der, der die Ähren ausgedroschen hat, keine neue Gestalt, sondern fördert nur die schon bestehende zutage.

Zu fragen bleibt also nur, welche Folgen die Überlagerung durch die propria qualitas der zusammengesetzten Sache hat, und das bringt mich zum zweiten Einwand gegen die Annahme, der hinzugefügte Teil sei für "Natur und Rechtsordnung" zwischenzeitlich gar nicht vorhanden. Der Einwand ergibt sich aus der klassischen Lehre zur Ersitzung bei zusammengesetzten Sachen. Dazu berichtet Pomponius, Labeo habe angenommen, wer im Begriff der Ersitzung von Dachziegeln oder Säulen gewesen sei, sie aber vor Ablauf der Ersitzungsfrist in ein Haus eingebaut habe, vollende die Ersitzung gleichwohl, sofern er nur das Haus besitze (Pomp. 30 ad Sab. D. 41,3,30,1). Das scheint mir hinreichend deutlich zu belegen, dass man nicht davon sprechen sollte, hinzugefügte Teile seien für die Dauer ihrer Verbindung für "Natur und Rechtsordnung" nicht existent. Wenn die Verbindung aus Sicht der vorklassischen Lehre übri-

¹⁵ Behrends, SZ 112 (1995) 227.

gens gar keine eigentumsrechtlichen Konsequenzen gehabt hat, musste die Ersitzung an Teilen, die mit einer anderen Sache verbunden worden waren, auch nach vorklassischer Lehre ihre Fortsetzung finden können. Das belegt denn auch der Schlusssatz unseres Textes recht deutlich, wenn dort die Fortsetzung der Ersitzung bei Verbindung eines Edelsteins mit einem Ring für zweifellos erklärt wird: ... quid ergo in his, quae non quidem implicantur rebus soli, sed mobilia permanent, ut in anulo gemma? in quo verum est et aurum et gemmam possideri et usucapi, cum utrumque maneat integrum. Dass Labeo für den Fall der Verbindung mit einem Haus eine Position vertreten hat, die im Gegensatz dazu offenbar nicht unumstritten war, mag mit unterschiedlichen Auffassungen darüber zusammenhängen, welche Wirkung insoweit dem vindikationsausschließenden Zwölftafelsatz beizumessen war; dem wäre weiter nachzugehen.

Viel wichtiger als mögliche unterschiedliche Auffassungen über das Schicksal der Teile scheint mir aber ohnehin der Blick auf die Gesamtsache. Insoweit hat die skeptisch-klassische Hinwendung zur propria qualitas im Vergleich zur vorklassischen spiritualitätsgeprägten Lehre nicht nur zur Folge gehabt, dass die bloße Durchdringung einer Sache durch einen einheitlichen Geist keine Änderungen der Eigentumslage mehr mit sich bringen konnte. Sie hat - wie erwähnt - vielmehr und vor allem erstmals dazu geführt, dass man ein einheitliches Eigentum an der zusammengesetzten Sache als solcher unabhängig davon anerkannt hat, wie die Eigentumslage an ihren Einzelteilen aussah.

Noch in den Äußerungen der spät- und hochklassischen Juristen wird das deutlich. Jenseits der bislang erwähnten Hinweise auf die älteren Auffassungen treten uns noch hier Konsequenzen aus beiden Lehren entgegen, und erst mit Blick auf die geschilderten Ursprünge wird manches überhaupt verständlich. Nur die beiden augenfälligsten Beispiele seien herausgegriffen:

- (1) Paulus 21 ad ed. D. 6,1,23,2 belegt die weitgehende Rezeption der skeptischklassischen Auffassung, nach der an der zusammengesetzten Sache einheitliches Eigentum möglich war; zugleich und vor allem aber bewahrt der Text die Erkenntnis, dass diese Lehre sich nicht etwa von selbst verstand. Denn dass jemand, der seiner eigenen Sache eine fremde hinzugefügt hat, zum Beispiel seiner Statue einen fremden Arm oder Fuß oder seinem Becher einen Henkel, Eigentümer der ganzen Sache wird, sagen ja nur plerique recte, wie es am Schluss heißt: Si quis rei suae alienam rem ita adiecerit, ut pars eius fieret, veluti si quis statuae suae bracchium aut pedem alienum adiecerit, aut scypho ansam vel fundum ... dominum eius totius rei effici vereque statuam suam dicturum et scyphum plerique recte dicunt.
- (2) Zur Eigentumslage der mit einer anderen Sache verbundenen Teile bemerkt Paulus im weiteren Fortgang des Fragments, § 5, der Eigentümer könne den hinzugefügten Teil, solange er mit der Sache verbunden sei, nicht vindizieren, sondern müsse erst zum Zwecke der Abtrennung auf Vorlegung klagen: Item quaecumque aliis iuncta sive adiecta accessionis loco cedunt, ea quamdiu cohaerent dominus vindicare non potest, sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur ... Auch das spiegelt meines Erachtens wider, wovon die klassische Lehre ausging - eben nicht

davon, dass der verbundene Teil für Natur und Rechtsordnung inexistent gewesen wäre, solange die Verbindung andauerte, sondern davon, dass wegen der Verbindung nur die Vindikation als solche ausgeschlossen war. Nicht umsonst spricht Paulus trotz Verbindung vom Eigentümer des eingebauten Teils. Nicht schon hier also, wohl aber am Ende des § 5, wird dann greifbar, dass Paulus zugleich vorklassische Lehren bewahrt hat: Nach dem Hinweis, dass bei Herden nicht nur die Herde als solche, sondern auch das einzelne Tier unmittelbar – d.h. ohne actio ad exhibendum – Gegenstand der Vindikation sein konnte, kehrt Paulus zu den zusammengesetzten Sachen zurück: quod non idem in cohaerentibus corporibus eveniret. Bei ihnen soll also die selbstständige Vindikation des Teils ausscheiden – was dann freilich nicht mit dem Hinweis auf das Erfordernis vorheriger Abtrennung, sondern auf den völligen Untergang des Eigentums im Fall des mit einer Statue verschweißten Arms begründet wird. Dass es gerade um den verschweißten, nicht nur um den angelöteten Arm geht, ergibt die Schlussbemerkung: quia tota statua uno spiritu continetur. So wird der einheitliche Geist als Argument fruchtbar gemacht, um den Ausschluss einer selbstständigen Vindikation des Teils einer zusammengesetzten Sache zu begründen: Der einheitliche Geist wird zum Argument im Fall von cohaerentia, die doch nach vorklassischer Lehre gerade nicht von einem einheitlichen Geist beseelt waren. Deutlicher lassen sich die Lehren kaum vermengen.

Wenden wir den Blick den Lehren der hoch- und spätklassischen Juristen zu, so ist also - wie so oft - festzustellen, dass die vorklassischen Lösungen dort ihr geradezu klassisches Schicksal erfahren haben: ihre Verbindung mit der skeptisch-klassischen Lehre zu einer Gemengelage nach Art einer media sententia, die immer wieder als bemerkenswert und konzeptionell nur mühevoll greifbar erscheint. Für unseren Zusammenhang wird das namentlich bei Kaser augenfällig. Im Anschluss an die Feststellung: "Die Verbindung zu einer zusammengesetzten Sache … läßt das bisherige Eigentum bestehen." findet sich in seinem Handbuch – man möchte geradezu sagen: in typisch kaserscher Formulierung – der (übrigens auch in der neuesten Version des Studienbuchs noch bewahrte) Satz: "Damit ist jedoch vereinbar, daß auch die zusammengesetzte Sache als solche ein einheitlich vindizierbares Ganzes bildet."16 Wie das vereinbar sein soll, darüber hat Kaser geschwiegen. Dass es miteinander vereinbar ist, zählt zu den bis heute bedeutsamen Errungenschaften der römischen Rechtswissenschaft. Und den Schlüssel zur Erklärung dieser Errungenschaft hat uns, so scheint mir, der Jubilar an die Hand gegeben.

¹⁶ Max Kaser, Das römische Privatrecht, 1. Abschnitt, 2. Aufl. 1971, § 102 III 4 (S. 429) - und so auch noch Max Kaser/Rolf Knütel/Sebastian Lohsse, Römisches Privatrecht, 21. Aufl. 2017, § 26 Rn. 13 (S. 160 f.).